

Merkblatt zur Schülerfahrkostenerstattung für Schüler/innen des Kreisgymnasiums Heinsberg

Antragstellung:

- Ein vollständig ausgefüllter, gut lesbarer und unterschriebener Antrag (ggf. mit Anlagen) ist über die Schule beim Kreis Heinsberg einzureichen. Der Antrag sollte möglichst auf der Homepage des Kreisgymnasiums Heinsberg, „Organisatorisches – Downloadbereich – Eltern – Antrag Schülerfahrkostenerstattung“ oder des Kreises Heinsberg unter www.kreis-heinsberg.de online ausgefüllt werden.
- Der Antrag ist möglichst unmittelbar nach Aufnahme am Kreisgymnasium Heinsberg, spätestens jedoch bis **31.10. nach** Ablauf des Schuljahres zu stellen (**Ausschlussfrist!**).

Voraussetzungen:

- Wohnsitz in NRW
- Besuch des Kreisgymnasiums
- einfache Entfernung zur nächstgelegenen Schule/Praktikumsstelle beträgt in der
 - Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km
 - Sekundarstufe II mehr als 5 km
- unabhängig von der Entfernung:
 - ✓ gesundheitliche Gründe, körperliche oder geistige Behinderung
 - ✓ Schulweg ist besonders gefährlich oder ungeeignet
- keine Praktikantenvergütung aufgrund tariflicher Regelung

Art der Beförderung:

a) zur Schule:

- grundsätzlich Ausgabe einer Schülerjahreskarte
- in Ausnahmefällen Benutzung eines Privatfahrzeuges (PKW, Moped etc.), wenn Benutzung ÖPNV unzumutbar (Fahrzeit mehr als 3 Stunden täglich, Verlassen der Wohnung überwiegend vor 6 Uhr, Fußweg zwischen Wohnung und Haltestelle sowie Haltestelle und Schule beträgt insgesamt mehr als 2 km)

b) zur Praktikumsstelle:

- grundsätzlich durch ÖPNV
 - ✓ bereits ausgestellte Schülerjahreskarte (ggf. + Bescheinigung der Schule)
 - ✓ Fahrkarten mit dem günstigsten Tarif (preisgünstigste Verkehrsverbindung)
 - ✓ in Ausnahmefällen Benutzung eines Privatfahrzeuges (siehe „Art der Beförderung zur Schule“)

Höhe der Schülerfahrkostenerstattung:

- Übernahme bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 100 € pro Beförderungsmonat (Schule und Praktikum zusammen)

Wichtige Hinweise zur Schülerjahreskarte

- Bewilligung ausschließlich für das im Antrag genannte Kreisgymnasium und die Wohnanschrift der/des Schülerin/Schülers;
- Verlängerung der Bewilligung um ein weiteres Schuljahr, sofern sich die Anspruchsvoraussetzungen und die gesetzlichen Grundlagen nicht geändert haben (ggf. Bescheid beachten);
- unverzügliche Rückgabe ohne besondere Aufforderung bei der WestVerkehr GmbH bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Schulwechsel, Wohnungswechsel, etc.), da die Bewilligung automatisch endet;
- unverzügliche Verlustmeldung bei der WestVerkehr GmbH und im Sekretariat der Schule.

Gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Schülerfahrkosten ist die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO-) vom 16.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Dieses Merkblatt kann nur über einige wesentliche Punkte des Schülerfahrkostenrechts informieren. Bei weiteren Fragen – und zwar bevor Fahrkosten entstehen - wenden Sie sich bitte an:

- ▶ die Mitarbeiterinnen im Schulbüro bzw.
- ▶ die Sachbearbeiterinnen beim Amt für Bildung und Kultur:
 - ◆ **Frau Jessen**
Zimmer 321, Tel.: 02452-134015
 - ◆ **Frau Blaschke**
Zimmer 321, Tel.: 02452-134011
 - ◆ **Frau Engmann**
Zimmer 321, Tel.: 02452-134013

Alle Vordrucke sind im Sekretariat erhältlich und stehen als Download auf der Homepage des Kreises Heinsberg unter www.kreis-heinsberg.de zur Verfügung.

Hinweis:

Bei allen Angelegenheiten, die die Fahrkarten bzw. Fahrten betreffen, wenden Sie sich bitte **direkt** an das Service KundenCenter der WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen, Tel.: 02431/88-6000, E-Mail: info@west-verkehr.de.